Bundesrat **Drucksache 6/1/00**
02.02.00

Antrag

des Freistaates Bayern

Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)

Punkt 2 der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes nicht zu.

Begründung:

Die durch die Neuregelung geschaffenen Rahmenbedingungen für die Zulassung und den Betrieb von sog. Drogenkonsumräumen laufen den Zielen einer Drogenpolitik zuwider, die auf Suchtprävention und abstinenzorientierte Hilfen für Betroffene abzielt. Die Bundesregierung gibt damit den Weg frei für eine Umorientierung der Ziele und Verwendung der Ressourcen innerhalb der Suchtpolitik.

Therapeutische Hilfestellungen werden unter dem Vorwand nicht weiter ausgebaut, Infektionsprophylaxe und Notfallmaßnahmen seien die entscheidenden Eckpunkte der Suchthilfe. Dabei wird verkannt, dass beispielsweise eine Infektionsprophylaxe durch einfachere und effektivere Mittel wie einen breit angelegten und durch Beratung begleiteten Spritzentausch zu erreichen ist. Statt dessen werden die Gefahren, die vom Drogenkonsum selbst ausgehen und die ungleich größer sind als die konsumbegleitenden Risiken, toleriert. Es ist kontraproduktiv, Drogenkonsumenten durch die Zulassung von Fixerstuben in der Fortsetzung ihres Suchtverhaltens noch zu bestärken oder gar jungen Menschen den Eindruck zu vermitteln, Drogen, wenn unter hygienischen Bedingungen konsumiert, seien ungefährlich.

Ausgeliefert am
03. FEB. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

Mit der grundsätzlichen Ermöglichung der Zulassung und des Betriebs von Drogenkonsumräumen wird darüber hinaus unnötig ein Drogentourismus heraufbeschworen, der weder an Stadt- noch Länder- oder Bundesgrenzen Halt macht. Fixerstuben werden eine regionale und überregionale Sogwirkung sowohl für Drogenabhängige als auch für Dealer aufweisen, die sich auch auf das benachbarte Ausland, das die Einrichtung von Fixerstuben ablehnt, erstrecken wird.

Durch die Neuregelung wird schließlich das Besitzen eines Suchtstoffs erleichtert, wodurch Deutschland in Konflikt mit bindenden völkerrechtlichen Verpflichtungen gerät. Durch die fatale Signalwirkung des Gesetzes wird ferner die Rolle Deutschlands im internationalen Kampf gegen die Rauschgiftkriminalität geschwächt.

Die Hauptkritikpunkte im Einzelnen:

1. Es entsteht durch die vorgesehene gesetzliche Regelung ein Widerspruch staatlichen Handelns, wenn einerseits Besitz und Erwerb von Rauschgift strafrechtlich zu verfolgen sind, andererseits der Konsum von (illegal beschafftem) Rauschgift in Drogenkonsumräumen staatlicherseits erleichtert und geschützt wird. Die Regelung steht damit zugleich im Widerspruch zu dem Gesichtspunkt der Hilfe für Drogenabhängige, wie er auch in

 §§ 35 ff BtMG zum Ausdruck kommt. Von diesem Grundsatz verabschiedet sich die Bundesregierung und setzt damit zugleich ein falsches suchtpolitisches Signal zulasten der Suchtprävention: Einerseits warnen staatliche, kirchliche und private Stellen vor allem auch junge Menschen vor dem Drogenkonsum, andererseits werden zugleich legal Konsumgelegenheiten zur Verfügung gestellt.

2. Die Festlegung des Mindeststandards einer Vermittlung von weiterführenden Angeboten der Beratung und Therapie in Fixerstuben nach § 10 a Absatz 2 Nr. 4 ist praxisfremd und wirkt somit vorgeschoben, da der Betroffene weder vor, während noch nach der Benutzung der Fixerstube einer ernsthaften Beratung oder Vermittlung zugänglich ist. Im Ergebnis erfolgt damit keine Hilfestellung für den Abhängigkeitskranken, die ihm zu einem eigenverantwortlichen Leben in dauerhafter Abstinenz befähigen würde, sondern es wird seine Abhängigkeit verfestigt.

3. Deutschland setzt sich mit der Neuregelung auch in Widerspruch zu bindenden völkerrechtlichen Verpflichtungen wie dem Übereinkommen gegen den

...

unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20.12.1988 (Gesetz vom 22.7.1993, BGBl 1993 II 1136), da zumindest das Besitzen eines Suchtstoffes durch die Neuregelung erleichtert wird. Damit verstößt die Ermächtigungsnorm gegen Artikel 3 Absatz 1 Buchst. c Ziff. i.V.) des o.g. Übereinkommens.

4. Aus sicherheitspolitischer Sicht bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken gegen die gesetzliche Regelung zur Zulassung und zum Betrieb von Drogenkonsumräumen. Der Konsumierende wird im Ergebnis im Drogenkonsumraum staatlich "geschützt", während er jedoch außerhalb staatlich verfolgt wird. Die Polizei gerät damit zwischen die Fronten eines in seiner rechtlichen wie faktischen Wirkung widersprüchlichen Gesetzgebungsaktes. Da sich Fixerstuben zu einem Anziehungspunkt für Abhängige und Dealer entwickeln werden, ist zu befürchten, dass in deren Umfeld ein "neuer Markt" mit Kauf- und Verkaufsverhandlungen für alle Drogenarten sowie den bekannten Begleiterscheinungen der Beschaffungskriminalität entstehen wird.

5. Auch gesundheitspolitisch ist es verfehlt, auf die Errichtung von Drogenkonsumräumen zu setzen. Die größte Gesundheitsgefahr geht sicherlich von dem Rauschgift selbst aus. Abhängigkeitskranke benötigen Rauschgift von der illegalen Szene, dessen Zusammensetzung (Heroingehalt, Beimengung) oftmals die größte Gesundheitsgefahr darstellt. Die Gesundheitsgefahren gehen somit vor allem vom Drogenkonsum, nur sekundär von den hygienischen Bedingungen aus, die auch auf andere Weise wie z.B. durch einen breit angebotenen und durch Beratung begleiteten Spritzentausch verbessert werden können. Es handelt sich damit bei einer Fixerstube gerade nicht – wie oft bezeichnet – um einen "Gesundheitsraum".

 Auch die Möglichkeit, durch medizinische Maßnahmen in akuten Fällen bei einem Notfall tätig werden zu können, ist nicht immer gegeben. Bei einem Konsum in einer Fixerstube ist die Zeit der Anwesenheit der Drogenabhängigen regelmäßig zeitlich sehr begrenzt; Hilfsmaßnahmen zugänglich werden damit insbesondere nicht die Fälle, bei denen ein akuter Notfall durch spätere Reaktionen, z.B. aufgrund von Beimengungen oder durch begleitende Umstände, entsteht.